



Statuten

**des Regionalen Ziegenzuchtvereins
Sursee und Umgebung**

vom April 2003

Bereinigt am 24. 1. 2014



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Regionaler Ziegenzuchtverein Sursee und Umgebung besteht ein Verein des kantonalen öffentlichen Rechts zur Förderung der Ziegenzucht im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Förderung der Tierzucht vom 17. Juni 1961. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die
- Tiere einer anerkannten Ziegenrasse hält
 - Tiere aus einem anerkannt CAE- und serologisch (Bluttest Standard BGK) pseudotuberkulosefreien Bestand hält.

§ 3

Aufnahmeverfahren

Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers an den Präsidenten. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Schluss des Rechnungsjahres erfolgen.

§ 6

Ausschluss

Ein Vereinsmitglied, das die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Pflichten trotz Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, kann durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7

Mitgliedschaft der Erben

Stirbt ein Vereinsmitglied, so können Erben, die den Betrieb weiterführen und dem Vorstand innert sechs Monaten die Übernahme der Mitgliedschaft schriftlich anzeigen, mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Eine Erbengemeinschaft hat einen Vertreter zu bezeichnen.

§ 8

Passivmitglieder

Ehemalige Vereinsmitglieder, die keine aktive Ziegenzucht mehr betreiben, können als Passivmitglieder weiter im Verein verbleiben.

§ 9

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im und für den Verein besonders engagiert haben und besondere Leistungen vollbracht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung gewählt.

III. Rechte und Pflichten

§ 10

Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

§ 11

Rechte der Passivmitglieder

Die Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 12

Rechte der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

§ 13

Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

- a. die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren,
- b. dem Herdebuch alle notwendigen Angaben gewissenhaft zu melden,
- c. die Beiträge zu bezahlen.

§ 14

Pflichten der Passivmitglieder

Passivmitglieder sind verpflichtet

- a. die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren,
- b. den Jahresbeitrag für Passivmitglieder zu bezahlen.

§ 15

Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind verpflichtet

- a. die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren,
- b. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 16

Abfindung

Ausscheidende Vereinsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger sowie Ehrenmitglieder und Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung.

§ 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 18

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

§ 19

Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ. Sie

- a. wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Rechnungsrevisoren,
- b. nimmt den Jahresbericht, die Bilanz und die Jahresrechnung der Vorstandes entgegen,
- c. beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- d. entlastet den Vorstand,
- e. beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern
- f. ruft den Vorstand und die Revisoren oder einzelne Mitglieder dieser Organe ab,
- g. setzt die Beiträge und Gebühren fest,
- h. beschliesst über die Aufnahme von Krediten,
- i. beschliesst über Annahme und Abänderung der Statuten,
- j. genehmigt vom Vorstand erlassene vereinsinterne Reglemente und abgeschlossene Verträge
- k. beschliesst über die Auflösung und Liquidation des Vereins,
- l. beschliesst über weitere Geschäfte, welche durch Gesetz oder Statuten nicht einem andern Organ vorbehalten sind.

§ 20

Geschäfte der Generalversammlung

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 21

Generalversammlungen und ihre Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Traktanden.

§ 22

Stimmrecht der Vereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 23

Stimmrecht der Passivmitglieder

Passivmitglieder haben an der Generalversammlung keine Stimme.

§ 24

Stimmrecht der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

§ 25

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Sie kann nur über traktandierte Geschäfte und rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder beschliessen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

Für eine Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist ungültig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder an der Generalversammlung für den Weiterbestand stimmen.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

2. Vorstand

§ 26

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand, der aus mindestens drei Vereinsmitgliedern besteht, wird auf drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

§ 27

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fördert die züchterischen Aufgaben nach besten Kräften.

Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen und sich über die Ergebnisse des züchterischen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Er ist verantwortlich für

- a. die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen,
- b. die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher,
- c. die Aufstellung der Jahresbilanz und für deren Einhaltung.

Er kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Verträge abschliessen.

Er entscheidet über einmalige Ausgaben bis zu 1500 Franken.

§ 28

Beschlussverfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

§ 29

Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Präsidenten in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier zu Zweien geführt.

§ 30

Übertragung der Zuchtbuchführung

Der Vorstand kann die Zuchtbuchführung an eine Person, die nicht Vereinsmitglied zu sein braucht, übertragen.

3.Rechnungsrevisoren

§ 31

Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf drei Jahre. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

§ 32

Rechte und Pflichten der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die Unterlagen der Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.

Sie legen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Kontrollbericht vor und stellen die erforderlichen Anträge.

V. Finanzierung und Rechnungswesen

§ 33

Finanzierung

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Geldmittel durch

- a. Eintrittsgebühren von neu eintretenden Mitgliedern,
- b. Jährliche Mitgliederbeiträge,
- c. Gebühren für die Neuaufnahme von Herdebuchtieren in das Zuchtbuch,
- d. Jährliche Beiträge für die Herdebuchtiere,
- e. Beiträge und Prämien der öffentlichen Hand,
- f. Jährliche Beiträge der Passivmitglieder,
- g. Aufnahme von Krediten bei einer örtlichen Bank.

§ 34

Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungsabschluss müssen kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz und die Jahresrechnung sind spätestens Ende April den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Dem Vorstand des Kantonalverbandes ist vom Auflösungsbeschluss unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 36

Liquidation

Die Liquidation besorgt der Vorstand oder eine durch die Generalversammlung eigens bestellte Kommission nach dem Verfahren gemäss Art. 913 OR.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, entscheidet die Generalversammlung.

§ 37

Bekanntmachung

Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch einen eingeschriebenen Brief an die Mitglieder.

Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikationen in den Tages- und Fachzeitungen.

§38

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Mai 2003 angenommen.

Änderungen auf Antrag an der GV vom 26.1. 2007 wurden bereinigt.

Änderungen auf Antrag an der GV vom 30.1.2009 wurden bereinigt.

Änderungen auf Antrag an der GV vom 24.1.2014 wurden bereinigt.

Mauensee, 25.Januar 2014

Der Präsident

Die Zuchtbuchführerin

Die Aktuarin

Erich Zimmermann

Flavia Cavazzutti-Huber

Leonie Marbach-Hüsser